



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09

www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 28. Dezember 2011

Medienmitteilung

Freie Spitalwahl ab 1. Januar 2012: GSD empfiehlt, sich zu informieren

Die neue Spitalfinanzierung, die am 1. Januar 2012 eingeführt wird, ermöglicht die «freie Spitalwahl» in der ganzen Schweiz. Um nicht von unvorhergesehenen Zusatzkosten überrascht zu werden, sollten die Patientinnen und Patienten verschiedene Einschränkungen und Besonderheiten beachten. Je nach dem ist nämlich die Übernahme der Spitalkosten durch die Grundversicherung nicht immer garantiert.

Der Begriff der «freien Spitalwahl» ist mit Vorsicht zu geniessen, denn nicht in allen Fällen werden die Spitalkosten vollständig rückerstattet. Der behandelnde Arzt oder die Spitalärztin haben ihre Patientinnen und Patienten über die möglichen finanziellen Auswirkungen eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts zu informieren und ggf. eine Kostengutsprache einzuholen. Die vom Kantonsarztamt (KAA) bearbeitete Kostengutsprache wird erteilt, wenn für die ausserkantonale Behandlung eine medizinische Notwendigkeit vorliegt oder wenn es sich um einen Notfall¹ handelt. Wird eine Kostengutsprache gewährt, ist die vollständige Rückerstattung der Spitalkosten garantiert.

Wer einen Spitalaufenthalt ausserhalb des Kantons Freiburg plant, kann sich in unterschiedlichen Situationen wiederfinden:

- > Ist das gewünschte Spital für die betreffende Leistung auf der [Spitalliste](#) des Kantons Freiburg aufgeführt, so gehen die Kosten für den Spitalaufenthalt zu Lasten des Kantons und der Grundversicherung. Für die Patientin oder den Patienten fallen – abgesehen von der Kostenbeteiligung nach KVG und den Franchisen – keine Kosten an.
- > Ist das gewünschte Spital für die betreffende Leistung auf der Spitalliste des Kantons aufgeführt, in dem es sich befindet, so gibt es zwei Möglichkeiten:
 - > entweder gewährt das KAA eine Kostengutsprache und die Patientin oder der Patient müssen – ausser der Kostenbeteiligung nach KVG und den Franchisen – nichts zahlen;
 - > oder die Kostengutsprache wird abgelehnt und die Patientin oder der Patient müssen allenfalls für die Differenz zwischen dem Tarif, der für dieselbe Leistung in Spitälern der Spitalliste des Kantons Freiburg angewendet wird, und demjenigen, der im ausserkantonalen Spital angewendet wird, aufkommen. Wer eine Zusatzversicherung abgeschlossen hat, kann prüfen, ob letztere einen Teil oder gar die Gesamtheit dieses Kostenunterschieds übernimmt.

- > Ist das gewünschte Spital für die betreffende Leistung schliesslich in gar keiner Spitalliste aufgeführt, so kommen ebenfalls zwei Möglichkeiten in Frage:
 - > entweder gewährt das KAA eine Kostengutsprache (nur bei anerkannten Notfällen) und die Patientin oder der Patient müssen – ausser der Kostenbeteiligung nach KVG und den Franchisen – nichts zahlen;
 - > oder die Kostengutsprache wird abgelehnt und weder der Kanton noch die Grundversicherung kommen für die Kosten auf. Dies bedeutet, dass die Patientin oder der Patient die gesamten Kosten des Spitalaufenthalts tragen muss, ausser, sie oder er hat eine Zusatzversicherung abgeschlossen. In diesem Fall sollten die Betroffenen sich mit dieser in Verbindung setzen und nachfragen, welche Kosten sie übernimmt und welche nicht.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) rät allen Personen, die einen ausserkantonalen Spitalaufenthalt in Erwägung ziehen, im Zweifelsfall bereits im Voraus abzuklären, ob für die gewünschte Leistung eine Kostengutsprache gewährt werden kann. Die entsprechende Information kann beim behandelnden Arzt oder bei der Spitalärztin eingeholt werden.

Die Ärztinnen und Ärzte des Kantons Freiburg wurden über die neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit der «freien Spitalwahl» und über die Schritte, die sie ggf. vornehmen müssen, informiert. Anfang 2012 werden sie ausserdem ein Faltblatt für ihre Patientinnen und Patienten erhalten, das die Problematik erklärt. Dieses wird auch in den Freiburger Apotheken und Spitälern erhältlich sein und kann schon jetzt auf der Website des KAA und des Amtes für Gesundheit heruntergeladen werden. Weitere Informationen finden sich in Form von häufig gestellten Fragen (FAQ) auf den Websites der GSD und ihrer Dienststellen sowie auf denjenigen verschiedener Freiburger Spitäler.

¹ Notfall: Das gesundheitliche Problem, das eine notfallmässige Versorgung erfordert, ist ausserhalb des Kantons Freiburg aufgetreten und der Zustand der Person lässt eine Verlegung in ein Spital der Spitalliste des Kantons Freiburg nicht zu.

Kontakt

—

Amt für Gesundheit, Patrice Zurich, Vorsteher, T +41 26 305 29 13 (10 bis 12 Uhr)

Kantonsarztamt, Dr. Thomas Plattner, Stv. Kantonsarzt, T +41 26 305 79 80 (10 bis 12 Uhr oder 13.30 bis 14.30 Uhr)

Anhänge

—

Faltblätter für die Patientinnen und Patienten

FAQ

Kommunikation

—

GSD, Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin, T +41 26 305 29 02 oder M +41 79 347 51 38 (bis 15 Uhr)